

AUSGABE 05.02.2021

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Unterstützungsangebote in pandemiebedingten Notlagen

Uns ist bewusst, dass die Hilfsmaßnahmen in der aktuellen Phase der Corona-Pandemie mittlerweile nicht mehr alle Notlagen von Unternehmen und Selbständigen umfassend lindern können. Die emotionale Belastung für Sie als Betroffene steigt zum Teil bis ins nicht mehr zu Bewältigende. Wir wollen auch in dieser schweren Zeit mit klarer Kommunikation in der Sache behilflich sein. Wir stellen Ihnen Lösungsangebote vor, weil sie faktisch helfen können, auch wenn es zum Teil mit einer mentalen Überwindung verbunden ist, solche Angebote anzunehmen.

- **Online- Seminar: Vereinfachte Grundsicherung, Mittwoch, 10.02.2021, 08:30-09:30 Uhr**

Die vereinfachte Grundsicherung ist so ein Instrument. Mit dem Sozialschutz-Paket wurden die Zugangsvoraussetzungen zu den finanziellen Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – auch bekannt als Arbeitslosengeld II – übergangsweise erheblich gelockert. Nicht nur wer von Kurzarbeit oder Arbeitsplatzverlust betroffen ist, sondern insbesondere wirtschaftlich angeschlagene Freiberufler, Solo-Selbständige und Kleinunternehmer sollen damit vor existenzieller Not bewahrt werden.

Die erleichterten Bedingungen wurden verlängert und gelten für alle Anträge auf Arbeitslosengeld II, welche in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.03.2021 gestellt werden. Beispielsweise wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht angerechnet, wenn Antragsteller erklären, dass es spezielle Höchstgrenzen nicht übersteigt. In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs finden auch die sonst üblichen Regelungen für die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten keine Anwendung. Zudem gelten Erleichterungen für die Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Bewilligung.

Im Online-Seminar werden neben diesen Sonderregelungen auch wichtige Leistungsgrundsätze beleuchtet. Darüber hinaus werden Hinweise für die Antragstellung gegeben. Sie können sich darauf verlassen, dass wir das Thema Grundsicherung mit der gebotenen Sensibilität für die Umstände und Ihre persönlichen Lebenssituationen behandeln werden.

[Anmeldung](#)

Durchgeführte Online-Seminare zum Nachschauen - [Aufzeichnungen](#)

Corona: Weitere steuerliche Hilfemaßnahmen

Zu Beginn des Jahres wurden von der Finanzverwaltung weitere steuerliche Hilfemaßnahmen bekannt gegeben.

- **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021**

Wie schon im vergangenen Jahr können sich Betriebe auch 2021 von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung befreien lassen. Die Corona-Steuererleichterung richtet sich an Unternehmen mit einer Dauerfristverlängerung. Diese erlaubt es Betrieben, eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung erst einen Monat nach der ursprünglichen Abgabefrist beim Finanzamt einzureichen.

Betriebe können den **Antrag in Elster-Online über das Formular "Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung"** (USt 1 H) ausfüllen und anschließend elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Hierfür in Zeile 22 den Wert "1" eintragen (= berichtigte Anmeldung) und in Zeile 24 den Wert "0" (= Sondervorauszahlung 0 Euro). Unter "Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung" ist der Antrag zu begründen.

[Ausführliche Hinweise](#)

[FAQ Corona BMF](#)

• **Gewerbsteuer - Anpassung von Vorauszahlungen**

Am 15. Februar 2021 sind die Vorauszahlungen zur Gewerbsteuer für das 1. Quartal 2021 fällig. Die Finanzverwaltung hat am 25. Januar 2021 in einem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder klargestellt, dass auch bei der Gewerbsteuer Maßnahmen zur Anpassung von Vorauszahlungen aufgrund veränderter Verhältnisse infrage kommen, vor allem dann, wenn das Finanzamt bereits Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen angepasst hat (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Insoweit können Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen stellen.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind nach den Ausführungen des Erlasses keine strengen Anforderungen zu stellen. Wenn ein Unternehmer entstandene Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen kann, ist das kein Grund, den Antrag abzulehnen. Wenn das Finanzamt die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen vornimmt, ist die Gemeinde hieran entsprechend gebunden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Webseite des Freistaates Sachsen](#) oder beim Infotelefon der Finanzämter in Sachsen: 0351 7999-7888. Die Kontaktdaten des zuständigen Finanzamtes können dem letzten Steuerbescheid entnommen oder über die [Webseite der Finanzämter in Sachsen](#) abgerufen werden.

Zur Beantragung von Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus stellt die sächsische Finanzverwaltung hier einen Vordruck zur Verfügung. ([Download, *.pdf, 0,22 MB](#))

Darüber hinaus können bei den Städten und Gemeinden Steuererleichterungen für kommunale Steuern beantragt werden:

- Stundung fälliger Steuerzahlungen (Voraus- oder Nachzahlungen)
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2021 nach Gewährung einer Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen 2021 durch das Finanzamt. Es wird empfohlen, eine Kopie des an das Finanzamt gerichteten Antrags auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen 2021 seiner zuständigen Stadt/Gemeinde vorab zur Information zu übermitteln.

Sollte bereits eine Mahnung fälliger Steuerzahlungen erfolgt sein, empfiehlt sich eine unverzügliche Kontaktaufnahme unter den auf der Mahnung angegebenen Kontaktdaten, um vorübergehend Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden.

Überbrückungshilfe vereinfacht und verbessert: Zusätzliche Flexibilität bei November- und Dezemberhilfe

Das Bundeswirtschaftsministerium hat in Abstimmung mit den Bundesländern auf der gestrigen Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz weitere Verbesserungen im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November und Dezember vorgelegt.

Die Überbrückungshilfe III wird nochmals deutlich verbessert: Die Beantragung wird einfacher, die Förderung großzügiger und sie steht mehr Unternehmen zur Verfügung. Auch die besonderen Herausforderungen des Einzelhandels werden berücksichtigt. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbstständige verbessert.

In vielen Fällen dürfte es aus Unternehmenssicht sinnvoll sein, den Antrag auf die neue Schadensausgleichsregelung zu stützen, denn hier können – neben den Verlusten – auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden und somit mehr Schaden abgemildert werden. Diese erhöhte Flexibilität bedeutet eine große Erleichterung für viele Unternehmen und auch für die in die Beantragung eingebundenen Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Weitergehende Informationen:

Insbesondere Unternehmen mit größerem Finanzierungsbedarf können bei der November- und Dezemberhilfen nun wählen, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage sie diese Hilfen beantragen. In Betracht kommen folgende beihilferechtliche Rahmenregelung, auf die Unternehmen ihre Anträge stützen können:

- **Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Verordnung** für Beträge bis 2 Mio. Euro.
- **Fixkostenhilferegelung** für Beträge bis 10 Mio. Euro. Erforderlich ist ein Verlustnachweis in Höhe der geltend gemachten Zuschüsse, beantragt werden können Zuschüsse in Höhe von 70% (bzw. 90% bei Klein- und Kleinstunternehmen) in Höhe der ungedeckten Fixkosten.
- **Schadensausgleichsregelung** (ohne betragsmäßige Begrenzung): Erforderlich ist der Nachweis eines

Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown-Beschluss vom 28. Oktober 2020 (einschließlich dessen Verlängerung). Neben den Verlusten können auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden.

Die Unternehmen können frei entscheiden, auf welchen Beihilferahmen sie ihren Antrag stützen. Für Antragsteller, die das neue Wahlrecht nutzen möchten, bedeutet dies konkret Folgendes:

- Hat der Antragsteller bereits auf Grundlage des bisher geltenden Beihilferegimes (Kleinbeihilfen bis 800.000 Euro und De-minimis bis 200.000 Euro) die volle Fördersumme in Höhe von 75% des November- oder Dezemberumsatzes erhalten, muss er nichts weiter veranlassen.
- Hat der Antragsteller bereits auf Grundlage des bisher geltenden Beihilferegimes die volle Fördersumme erhalten, möchte aber seinen Antrag nachträglich auf eine andere beihilferechtliche Grundlage stützen (z.B. auf die Schadensausgleichsregelung, um seinen Kleinbeihilferahmen für die Überbrückungshilfe III aufzusparen), kann er einen entsprechenden Änderungsantrag stellen.
- Konnte dem Antragsteller bisher noch nicht die gesamte beantragte Summe ausgezahlt werden, weil er seinen bisherigen Kleinbeihilferahmen (inkl. De-minimis) bereits ausgeschöpft hatte, kann er einen Änderungsantrag stellen (mit Wahlrecht bzgl. des Beihilferegimes). Bereits erhaltene November- oder Dezemberhilfe wird angerechnet.
- Konnte dem Antragsteller bisher noch nicht die gesamte beantragte Summe ausgezahlt werden, weil er einen höheren Förderbedarf als die bisher max. zulässigen 1 Mio. Euro hat, kann er einen Änderungsantrag stellen (mit Wahlrecht bzgl. des Beihilferegimes) und den noch ausstehenden Betrag beantragen. Bereits erhaltene November- oder Dezemberhilfe wird angerechnet.

Die notwendigen FAQ-Listen und Leitfäden zur November- und Dezemberhilfe werden zügig angepasst.

[Pressemitteilung](#)

[Überblick über die Beschlüsse](#)

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | Hotline 0371 5364-114

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Hotline: 0371 5364-114

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de

Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und
außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den
Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Romy Weisbach
r.weisbach@hwk-chemnitz.de
Telefon: +49 371 5364-238
Telefax: +49 371 5364-322

Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)